

Besondere Bedingung Nr. 6969

Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE SONSTIGE OBJEKTE

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden an und durch Fußbodenheizungen, Solaranlagen und Klimaanlage

Sofern in oder auf dem versicherten Objekt diese Anlagen vorhanden sind, gilt:

1.1.1 Fußbodenheizungen:

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 7. der AWB 1998 sind Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Fußbodenheizungen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle und dgl.

1.1.2 Solaranlagen:

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 8. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Solaranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle und dgl.

1.1.3 Klimaanlage:

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 9. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Klimaanlage gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind diese Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frosts Schäden zu treffen.

1.2 Leitungswasserversicherung - Korrosion

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998 sind Bruchschäden an versicherten wasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Sind versicherte Rohrleitungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert gemäß Artikel 8, Punkt 1.1 der AWB 1998 ersetzt.

2. Wasserzu- und Ableitungsrohre am Versicherungsgrundstück

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 3. der AWB 1998 gelten auch Wasserzu- und Ableitungsrohre am Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des versicherten Objektes dienen, mitversichert, sofern sie fix installiert bzw. fix montiert sind.

In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind alle wasserführenden Leitungen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frosts Schäden zu treffen.

3. Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

- 3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

- 3.1.2 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- 3.2 In Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AWB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

- 3.3 Die Versicherung der Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2, sowie der Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 gilt auf "Erstes Risiko".

Die Entschädigung für die Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 sowie für die Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 ist insgesamt mit 10% der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Objektes begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für das in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Objekt.

4. Entschädigungsgrenzen für die Behebung von Schäden an wasserführenden Rohrleitungen

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 8, Punkt 8.2 der AWB 1998.

5. Neuwerterersatz für Tapeten, Malereien sowie Wand- und Bodenbeläge.

Die Bestimmung des Artikel 8, Punkt 8.1 der AWB 1998 findet keine Anwendung.